

# Der Bibliothekar als Herr seiner selbst

von **Ulrich Johannes Schneider**

**W**as unlängst im Archiv der Universitätsbibliothek Leipzig aufgetaucht ist, kommt einer kleinen Sensation gleich: Die Leipziger Bibliotheksordnung von 1833 auf acht schön geschriebenen Seiten ist bislang noch in keinem anderen Exemplar bekannt. Selbst wenn Kopien auftauchen sollten, steht fest: Für die Bibliotheksgeschichte ist das Dokument bedeutend. Der renommierte Bibliothekar und Bibliothekshistoriker Georg Leyh (1877-1968) hat es offenbar nicht gekannt, denn in seinem Aufsatz über „Die deutschen Bibliotheken von der Aufklärung bis zur Gegenwart“, der insgesamt 500 Seiten umfasst, behandelt er vorzugsweise die preußischen Bibliotheksordnungen aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts. Leyh diskutiert den Status des Bibliothekars und belegt, dass die hauptamtliche Anstellung eines Bibliothekars seit Beginn des 19. Jahrhunderts zwar öfter gefordert wurde, aber keine Realität erhielt: Überall wurde die Leitung der Bibliothek im Nebenamt von Professoren ausgeübt. Ganz offensichtlich kannte Leyh, dem wir die ausführlichste Darstellung der Bibliotheksgeschichte in Deutsch-

land verdanken, das Leipziger Dokument nicht (Handbuch der Bibliothekswissenschaft, Band 3: Geschichte der Bibliotheken, Wiesbaden 1957, darin: Georg Leyh, Die deutschen Bibliotheken von der Aufklärung bis zur Gegenwart, S. 1 bis 491, vgl. S. 294 ff. (§ 391)).

Die Leipziger Bibliotheksordnung von 1833 nun macht einen klaren Schnitt und definiert die Verantwortung des Oberbibliothekars unabhängig von und außerhalb der Hierarchien der Universität. Er ist dem Ministerium direkt verantwortlich, alle Geschäfte innerhalb der Bibliothek werden durch ein Gegenüber von Bibliotheksleitung und den Professoren charakterisiert. Am deutlichsten kommt das im § 7 zum Ausdruck, der vorsieht, dass im Lesezimmer zwei Bücher ausgelegt werden sollen, ein Desideratenbuch, in das die Professoren ihre Anschaffungswünsche hineinschreiben, und ein Akzessionsbuch, in dem der Bibliotheksleiter über die tatsächlich getätigten Anschaffungen Auskunft gibt. Dabei wird festgelegt, dass nicht allen Wünschen stattgegeben werden muss. Die selbständige

**§ 7.** Es werden im Lesezimmer der Bibliothek zwei Bücher offen niedergelegt: 1. ein Desideratenbuch, in welches jeder ordentliche und außerordentliche Professor und akademische Docent die Werke, welche nach seiner Meinung anzuschaffen seien, jedoch nur vorschlagsweise, und ohne daß dadurch ein Recht begründet wird, die Anschaffung zu verlangen, eintragen kann. und 2. ein Aczessionsbuch, welches vom Oberbibliothekar geführt wird, und die neu angeschafften Bücher in der Zeitfolge, wie sie zur Bibliothek gekommen sind, enthält.

**§ 8.** Zur Berathung und Beschlußnahme über die Vermehrung der Bibliothek und zweckmäßigte Verwendung der dazu bestimmten Zahlen ist eine Bibliothek=Commißion niedergesetzt, welche darmalen aus 5 ordentlichen Professoren besteht, von welchen aus jeder der 3 höheren Fakultäten einer, und aus der philosophischen 2 gewählt sind.



Wiederentdeckt:  
Leipziger  
Bibliotheksordnung  
von 1833

Verantwortung des Bibliotheksleiters besteht auch in finanzieller Hinsicht; er ist dem Ministerium für die Verausgabung des Budgets persönlich verantwortlich.

Die Ordnung von 1833 dokumentiert einen Epochenchnitt in der Bibliotheksgeschichte, der paradigmatisch für die Bibliotheksgeschichte in Deutschland steht, denn eine vergleichbare Entwicklung ist etwas später überall zu beobachten. Die großen Linien dieser Entwicklung enden in der Gegenwart: Wissenschaftliche Bibliotheken sind selbständige Einheiten innerhalb der Universität mit eigenen direkten Zuweisungen vom Unterhaltsträger, das Personal hat eine eigene Hierarchie (auch eine eigene Ausbildung) und die Nutzer werden in Gebäuden bedient, die auch Lesesäle anbieten. Diese drei Charakteristika a) der institutionel-

len Selbstständigkeit, b) der Professionalisierung im Beruf und c) der Schaffung eigener Räumlichkeiten sind Errungenschaften des 19. Jahrhunderts, auch wenn sie nicht alle gleichzeitig sind. Beispielsweise kam in Leipzig der Bibliotheksneubau für die Universität erst 1891. So ist die die Bibliotheksordnung von 1833 ein frühes Dokument für die Geschichte der wissenschaftlichen Bibliotheken als selbständig geführter Einrichtungen, das gewiss in der künftigen Geschichtsschreibung die ihm angemessene Rolle finden wird. Die Leipziger Bibliotheksordnung von 1833 regelt das Miteinander von Bibliothek und Universität: Der Oberbibliothekar entscheidet einerseits selbständig über die Anschaffungen (und verantwortet das Budget), steht andererseits unter Kontrolle der Professoren.



ULRICH  
JOHANNES  
SCHNEIDER